

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5829, 11/7421 —**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
(1. JGGÄndG)**

hier: Streichung von Freizeit- und Kurzarrest

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Jugendarrest

Der Jugendarrest ist Dauerarrest. Er beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.“

Bonn, den 19. Juni 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Nach dem Regierungsentwurf wird der Jugendarrest als stationäre erzieherische Maßnahme ausgestaltet, in der mit den Jugendlichen Ansätze zur Lösung ihrer Probleme erarbeitet werden und praktische Hilfen dazu geleistet werden. Eine erzieherische Einflußnahme auf den Jugendlichen ist indes weder im Rahmen von Kurzarrest noch im Rahmen von Freizeitarrest möglich. Deshalb wird von Wissenschaft und Praxis die ersatzlose Streichung sowohl des Kurzarrestes als auch des Freizeitarrestes gefordert. Unabhängig davon, daß die Gesamtproblematik des Systems des Jugendarrestes und seiner Struktur einer Lösung bedarf, erscheint es schon jetzt sachgerecht und geboten, auf die Formen des Kurzarrestes und des Freizeitarrestes künftig ganz zu verzichten. Damit wird eine effektivere Nutzung der Institution Jugendarrest ermöglicht. Die in Wissenschaft und Praxis bemängelten negativen Auswirkungen werden erheblich gemildert.